



NACHBARSCHAFTSVERBAND BISCHWEIER - KUPPENHEIM

Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim
Landkreis Rastatt

**Satzung
des
Gemeindeverwaltungsverbandes
der Gemeinden
BISCHWEIER und KUPPENHEIM
mit der Bezeichnung
NACHBARSCHAFTSVERBAND BISCHWEIER-KUPPENHEIM
(Landkreis Rastatt)**

NACHBARSCHAFTSVERBAND BISCHWEIER-KUPPENHEIM

Die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim“ wird aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.11.2018 wie folgt gefasst:

VERBANDSSATZUNG

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden Bischweier und Kuppenheim, Landkreis Rastatt, im Folgenden „Mitgliedsgemeinden“ genannt, bilden unter dem Namen „Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim“ einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im Folgenden „Verband“ genannt, hat seinen Sitz in Kuppenheim.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband berät seine Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Bei Angelegenheiten, die eine der Mitgliedsgemeinden berühren und die eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

- (2) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

Gesetzliche Erfüllungsaufgaben
- die vorbereitende Bauleitplanung.

- (3) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben
Führung der Kassengeschäfte und Aufstellung der Jahresrechnung der Mitgliedsgemeinden.
2. Weitere Erledigungsaufgaben
 - a) die Verlegung eines gemeinsamen Amtsblattes,
 - b) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit diese die Planung und den Bau

(Elektrifizierung) der Murgtalbahn ohne Ausbau der Haltestationen Kuppenheim und Bischweier betrifft. Die Übernahme weiterer Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs können im Einzelfall auf Antrag durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Übertragung weiterer Zuständigkeiten müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3 Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 gehören insbesondere
- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Gegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkasse sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 4 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Änderung der Verbandssatzung sowie Auflösung des Verbands,
 3. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
 4. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
 5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen,
 6. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
 7. die Feststellung der Jahresrechnung,
 8. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,

9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 2) und der Verbandsverwaltung,
 10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 20.000,-- € betragen,
 11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten sowie der Angestellten der Entgeltgruppen 6 bis 15 TVöD,
 13. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und acht weiteren Vertretern, von denen je vier auf die Gemeinden Bischweier und Kuppenheim entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (3) Folgende Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung:
- a) Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde,
 - b) Beschlüsse nach § 2 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1, Ziff. 2, 4, 6, 8 und 9 dieser Satzung.
- Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern des Verbands, die an der Verhandlung teilgenommen haben, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift kann von den Mitgliedern der Verbandsversammlung bei der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes eingesehen und zur Kenntnis genommen werden.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 8 Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 bedient sich der Verband der Bediensteten der Stadt Kuppenheim.

§ 9 Finanzierung

- (1) Den nicht gedeckten Finanzbedarf des Verbandes zur Erledigung der Erfüllungsaufgaben und der Erledigungsaufgaben legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegen, dass einzelne Aufwendungen des Verbandes nach einem für den konkreten Fall zwischen den Gemeinden zu vereinbarenden Aufteilungsschlüssel von den Mitgliedsgemeinden refinanziert werden.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage. Die Umlage wird, soweit keine Sondervereinbarungen im Einzelfall getroffen sind, im Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden erhoben.
- (4) Die Umlagen sind mit je $\frac{1}{4}$ zu Beginn des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen zu leisten.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinden Bischweier und Kuppenheim.

§ 11 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 12 Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei seiner Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung sind die Verbandsumlagen im Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre.

Ausgenommen hiervon sind Vermögensgegenstände, die infolge von Sondervereinbarungen nur von einer einzelnen Mitgliedsgemeinde finanziert worden sind. Diese werden vorab auf die Mitgliedsgemeinde übertragen, die die Finanzierung übernommen hat.

Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Kuppenheim.

Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.01.2007 (Inkrafttreten 21.04.2007) mit allen Änderungen außer Kraft.

Kuppenheim, den 13.11.2018

Karsten Mußler
Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
